

gewissenhafter Mann, der es auch mit der Berechnung der Jahresmerkmale ernst nahm; in den 24 Urkunden, die aus seiner Amtszeit erhalten sind (DD. 2—25), findet sich nur eine einzige irrige Ziffer, nämlich in dem nur in jüngeren Kopien erhaltenen D. 3 *ind. VIII* statt *VIIII*, ein leicht entschuldbares Versehen. Dabei hatte er zuerst bis 833 außer der Indiktion auch noch auf die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen mit der Epoche vom 28. Januar 814 und auf die bayerischen Königsjahre Ludwigs des Deutschen mit der Epoche vom Mai 826 (vgl. SICKEL Beitr. 1, 348) zu achten. Vom September 833 ab war seine Aufgabe leichter, die Kaiserjahre wurden nicht mehr angegeben; die Jahre des bayerischen Königsreichs machten denen des neuen ostfränkischen Reiches mit der Epoche vom September 833 Platz, so daß *a. regni in orientali Francia* von da ab mit den Jahren der Indiktion die gleiche Epoche hatten.¹ Trotzdem haben die Nachfolger des Adalleod nicht einmal diese einfache Gleichung einzuhalten verstanden.

Jeder, der sich mit älteren Urkunden beschäftigt, weiß, wie wichtig die Feststellung ist, ob in den Datierungen Nachtragungen zu erkennen sind. Denn davon hängt die Frage ab, ob sie einheitlich sind, d. h. ob zwischen der Herstellung der Urkunde und der letzten Phase, der Vollziehung, ein größerer oder geringerer Zeitraum verstrichen ist. Da nach der Mitte des 9. Jahrhunderts solche Nachtragungen besonders der Tagesangaben oder eines Teiles derselben, zuweilen auch der Ziffern beim Königsjahr und der Indiktion häufiger festzustellen sind, so wäre es wichtig, zu ermitteln, ob solches auch in den beiden vorhergehenden Jahrzehnten vorgekommen ist. Nicht immer ist diese Feststellung möglich. Wenn sie von einer anderen Hand herrühren oder mit anderer Tinte geschrieben sind, wird man sie leicht erkennen; aber auch wenn beides nicht zutrifft, kann man doch, wenn der ursprünglich freigelassene Raum für die Nachtragung nicht ausreichte, diese als gewiß erschließen. Aber ich habe weder aus der Amtszeit des Adalleod noch aus der des Dominicus oder des Comeatus solche Fälle gefunden. Wohl aber, daß der für die Tagesangabe bestimmte Raum oft größer ist als nötig wäre, wie in DD. 11. 18. 23.

¹) Ich darf hier vielleicht einschalten, daß dieser neuen Datierungsformel insofern eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung zukommt, als daraus hervorgeht, daß das bayerische Königtum nicht als ein volles regnum galt und daß nicht mehr danach datiert wurde, als Ludwig ein richtiger, d. h. fränkischer König geworden war.